

12.07.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 WoFG):

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 WoFG knüpft mit dem Begriff „Lebenspartner“ nunmehr an das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 an. Dieses Gesetz ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001